

# STEUERINFO

News und Fakten zur Steuergesetzgebung



## Inhaltsverzeichnis

EuGH zum Vorsteuerabzug bei teilweise „privater“ Nutzung .....	2
Eilmeldung! BFH bestätigt: Vorsteuerabzug setzt zwingend richtige Adresse des Leistenden voraus .....	3
Steuerberatungskosten: Anwendungsfrage zur EUR 100 - Grenze .....	4
Reinigung der Arbeitskleidung: Werbungskostenabzug ausgeschlossen .....	5
Kinderzulage soll bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden .....	6
Keine Vererblichkeit von Verlustvorträgen .....	7
Beschränkte Abzugsfähigkeit von Krankenversicherungsbeiträgen ist nicht verfassungskonform.....	9
Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer nach wie vor im Nebel .....	10
Zahlungen für den grünen Punkt gewerbesteuerpflichtig?.....	11
Niedrige Mehrwertsteuer für "grüne Produkte" .....	12
BVerfG bestätigt Datensammlung durch BZSt .....	13
Gewusst: Subprime-Krise.....	14
Rezensionen.....	16

---

## ■ **EuGH zum Vorsteuerabzug bei teilweise „privater“ Nutzung**

### *Steuerbare und nicht steuerbare Umsätze*

Mit Urteil vom 13. März 2008 hat sich der EuGH zur Frage des Vorsteuerabzuges bei teilweise für nichtunternehmerische Zwecke bezogenen Leistungen geäußert. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Securenta Göttinger Immobilienanlagen und Vermögensmanagement AG (Securenta) betrieb drei Arten von Tätigkeiten, nämlich

- a) nichtwirtschaftliche und als solche nicht der Umsatzsteuer unterliegende Tätigkeiten,
- b) wirtschaftliche aber steuerbefreite Tätigkeiten und
- c) wirtschaftliche und steuerpflichtige Tätigkeiten.

### *Vorsteuer-Abzug*

Das Niedersächsische FG wollte zunächst vom EuGH wissen (Beschluss vom 5.10.2006, Az. 5 K 109/05, DStRE 2007, 425), wie die Vorsteuerabzugsberechtigung für den Fall zu bestimmen ist, dass ein Steuerpflichtiger zugleich einer wirtschaftlichen und einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht.

Der EuGH hat hierauf geantwortet, dass der Abzug von Vorsteuer nur insoweit zulässig ist, als die Aufwendungen der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen zuzurechnen sind. Diese Aussage bezieht sich auf sonstige Leistungen. Für Lieferungen hat der EuGH mehrfach entschieden, dass der Unternehmer den bezogenen Gegenstand ganz oder in beliebigem Umfang seinem Unternehmen zuordnen kann. In Deutschland muss jedoch eine unternehmerische Nutzung von mindestens 10 % vorliegen.

### *EU-Kommission*

Die Kommission beabsichtigt die MwStSystRL ab 2009 dahingehend abzuändern, dass auch bei Gegenständen der Vorsteuerabzug nur im Umfang der unternehmerischen Nutzung vorgenommen werden darf.

### *Aufteilungsmaßstab*

Mit der an die erste Frage anschließenden Frage wollte das FG wissen, ob die Aufteilung der auf die Aufwendungen entfallenden Vorsteuerbeträge nach einem Investitionsschlüssel oder nach einem Umsatzschlüssel vorzunehmen ist.

Hier legt sich der EuGH nicht fest: Die Festlegung der Methoden und Kriterien zur Aufteilung der Vorsteuerbeträge zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten stehe im Ermessen der Mitgliedstaaten, wobei aber eine Berechnungsweise angewendet werden müsse, die objektiv widerspiegelt, welcher Teil der Eingangsaufwendungen jeder dieser beiden Tätigkeiten tatsächlich zuzurechnen sei.

### *Sphärentheorie*

Aus der ersten Antwort des EuGH wird überwiegend abgeleitet, dass der EuGH hiermit die deutsche Sphärentheorie manifestiert hat (vgl. Küffner/Zugmaier, DStR 2007, 472). Danach ist es möglich, dass ein Unternehmer gleichzeitig eine unternehmerische und eine nichtunter-

nehmerische Sphäre unterhält. Wird z.B. eine Holding nur gegenüber einigen Tochtergesellschaften geschäftsleitend tätig, während sie Beteiligungen an anderen Tochtergesellschaften lediglich hält und verwaltet (sog. gemischte Holding), habe sie sowohl einen unternehmerischen als auch einen nichtunternehmerischen Bereich (so auch das BMF im Schreiben vom 26.1.2007, DStR 2007, 257). Vorsteuerbeträge, die keiner der beiden Sphären eindeutig zugeordnet werden können z.B. allgemeine Verwaltungskosten der Holding, allgemeine Beratungskosten, Steuerberatungskosten usw.), müssten in einen abziehbaren und in einen nicht abziehbaren Anteil aufgeteilt werden.

*Beratungshinweis: Bei Eingangsumsätzen, die nicht unmittelbar Ausgangsumsätzen zugerechnet werden können, ist die Dokumentation der beabsichtigten Verwendung zwingend erforderlich, um den Vorsteuerabzug nicht zu gefährden.*

(Ne)

## ■ Eilmeldung! BFH bestätigt: Vorsteuerabzug setzt zwingend richtige Adresse des Leistenden voraus

### Rechnungspflichtangaben

Mit Urteil vom 6. Dezember 2007 (Az. V R 61/05 – veröffentlicht am 9. April 2008 auf der Homepage des BFH) hat der BFH bestätigt, dass der Abzug der in einer Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer nur möglich ist, wenn der in der Rechnung angegebene Sitz einer Kapitalgesellschaft bei Ausführung der Leistung und bei Rechnungsstellung tatsächlich bestanden hat. Der den Vorsteuerabzug begehende Unternehmer trage hierfür die Feststellungslast. Er müsse sich über die Richtigkeit der Angaben in der Rechnung vergewissern.

### Anschrift des Leistenden

Die Rechtsformneutralität der Umsatzsteuer gebiete es, – und das ist neu – diese Anforderungen an alle Unternehmer gleichermaßen zu stellen. Auch die in der Rechnung eines Einzelunternehmers angegebene Adresse muss richtig sein, damit der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug beanspruchen kann. Ein Scheinsitz sei nie ausreichend.

### Erleichterungen

Erleichterung bietet nur die UstDV: nach § 31 Abs. 2 UStDV genügt es, wenn sich auf Grund der in die Rechnung aufgenommenen Bezeichnungen der Name und die Anschrift des leistenden Unternehmers eindeutig feststellen lassen. Auch können nach § 31 Abs. 3 UStDV Abkürzungen, Buchstaben, Zahlen oder Symbole verwendet werden, wenn ihre Bedeutung in der Rechnung oder in anderen Unterlagen eindeutig festgelegt ist – diese Unterlagen müssen dann aber sowohl beim Aussteller als auch beim Empfänger der Rechnung vorhanden sein.

### Billigkeitsregelung

Ob ein Vorsteuerabzug aus Billigkeitsgründen in Betracht kommen kann, hat der BFH aber ausdrücklich offen gelassen. Denn im vorliegenden Fall bestand die Obliegenheit des Leistungsempfängers, sich

über die Richtigkeit der Angaben in der Rechnung zu vergewissern, in verstärktem Maße. Der Rechnungsaussteller hatte nämlich – was der Empfänger wusste – einen Wohnsitz in Italien und kommunizierte über sein Handy mit italienischer Vorwahl. Angesichts der unterschiedlichen Besteuerung des Erwerbes im Inland und des innergemeinschaftlichen Erwerbes seien dieses Anhaltspunkte, die dem Kläger Anlass zu einer erhöhten Sorgfalt bei der Prüfung der Richtigkeit der Rechnungsdaten hätten geben müssen.

Was folgt nun aus alledem?

Die Unsicherheit bei Warenbewegungen über die Grenze erreicht nun auch rein nationale Umsätze. Der vorgeschobene Scheinunternehmer ist bei Karussellbetrügereien immer ein inländischer Unternehmer, der die Ware netto aus dem EU-Ausland bezieht, diese anschließend mit Umsatzsteuer verkauft, um die Umsatzsteuer nicht an den Fiskus abzuführen. Wo bei klassischen Betrugsstrukturen alle Beteiligten zusammenwirken, sind – wie der vorliegende Fall zeigt – auch Konstellationen denkbar, in denen der zweite Warenempfänger im Inland getäuscht wird. Dieser „haftet“ dann für die nicht abgeführte Umsatzsteuer des Betrügers, wenn der Sitz im Inland nur vorgeschoben war.

*Praxisempfehlung: Ob es einen Vertrauensschutz bei Eingangsrechnungen geben kann, ist noch nicht geklärt. Mit der Entscheidung des BFH steht aber fest, dass eine erhöhte Prüfpflicht für den Warenempfänger besteht, wenn er wusste oder wissen konnte, dass die Ware von seinem Lieferanten aus dem Ausland netto bezogen wurde. Dann sollte er sich vergewissern, ob der in der Brutto-Rechnung angegebene Sitz des Leistenden tatsächlich bestanden hat. Ansonsten riskiert er seinen Vorsteuerabzug.*

(Ne)

## ■ Steuerberatungskosten: Anwendungsfrage zur EUR 100 – Grenze

Das BMF hat mit Schreiben vom 21. Dezember 2007 zur Zuordnung von Steuerberatungskosten zu den Betriebsausgaben/Werbungskosten oder den Kosten der Lebensführung Stellung bezogen – hierüber haben wir im Detail in der Steuerinfo März 2008 berichtet. Die Finanzverwaltung hat in diesem Schreiben eine Nichtaufgriffsgrenze von EUR 100 festgeschrieben, so dass aus Vereinfachungsgründen der Zuordnung des Steuerpflichtigen bei Aufwendungen für gemischte Steuerberatungskosten bis zu einem Betrag von EUR 100 im Veranlagungsjahr gefolgt werden kann. Es stellt sich nun die Frage, ob diese Kostenzuordnungsfiktion im Falle einer Zusammenveranlagung je Ehegatte gilt. Die Finanzverwaltung hat jedoch bestimmt, dass sich die EUR 100 auch bei

*Binnenmarkt*

*Prüfpflicht*

*Nichtaufgriffsgrenze EUR 100*

*Keine Verdoppelung bei Ehegatten*

einer Zusammenveranlagung nicht verdoppeln.

(Se)

## ■ **Reinigung der Arbeitskleidung: Werbungskostenabzug ausgeschlossen**

Das FG des Saarlandes hat mit Urteil vom 28. Januar 2008 (Az. 2 K 1497/07) entschieden, dass bei einem Bankangestellten die Aufwendungen für die Reinigung der während der Arbeit getragenen Anzüge keine Werbungskosten darstellen. Dieses gelte selbst dann, wenn der Arbeitgeber das Tragen von Anzügen verlangt.

### *Der Urteilsfall*

Im zu entscheidenden Fall war Klägerin die Mutter des am 27. Juni 1985 geborenen Sohnes. Sie streitet mit der Beklagten um die Berechtigung zum Erhalt von Kindergeld für das Jahr 2006.

Der Sohn begann in 2004 eine Ausbildung zum Bankkaufmann bei der Sparkasse Saarbrücken. Die Klägerin beantragte Kindergeld für das Jahr 2006. Die Familienkasse lehnte jedoch die Gewährung ab, da das Einkommen des Sohnes den Grenzbetrag von EUR 7.680 überschritten hatte. Der hiergegen eingelegte Einspruch wurde als unbegründet zurückgewiesen. Im anschließenden Klageverfahren machte die Klägerin geltend, dass die Einkünfte unterhalb des Grenzbetrages von EUR 7.680 lägen, da die Aufwendungen für die Reinigung von Arbeitskleidung bei der Ermittlung der Einkünfte zu berücksichtigen seien.

### *Die Entscheidung*

Nach Auffassung des Finanzgerichts können die fraglichen Aufwendungen nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden. Aufwendungen für Kleidung (inklusive deren Reinigung) sind ebenso wie Aufwendungen für Wohnung und Verpflegung grundsätzlich Kosten der Lebensführung und nach § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG selbst dann nicht abzugsfähig, wenn sie zugleich der Förderung des Berufs dienen. Ein Abzug als Werbungskosten kommt nur in Betracht, wenn es sich um typische Berufskleidung handelt. Nach der Rechtsprechung des BFH ist dieses gegeben, wenn die berufliche Verwendungsbestimmung bereits in ihrer Beschaffenheit entweder durch ihre Unterscheidungsfunktion – wie z.B. bei Uniformen oder durch dauerhaft angebrachte Firmenembleme – oder durch ihre Schutzfunktion – wie z.B. bei Schutzanzügen, Arbeitsschuhen o.ä. – zum Ausdruck kommt. Die Qualifizierung eines Kleidungsstückes als typische Berufskleidung scheidet schon dann aus, wenn seine Benutzung als normale bürgerliche Kleidung im Rahmen des Möglichen und Üblichen liegt. Aufwendungen für bürgerliche Kleidung führen daher selbst dann nicht zum Werbungskostenabzug, wenn diese Kleidung nahezu ausschließlich bzw. ausschließlich bei der Berufsausübung benutzt wird.

*Verwendbarkeit als normale Kleidung ist schädlich*

*Ausnahme:*

*Leichenbestatter, Kellner, Geistliche*

Beachte: Der BFH hat jedoch Aufwendungen für den schwarzen Anzug eines Leichenbestatters, eines Oberkellners sowie eines katholischen Geistlichen als Werbungskosten anerkannt, weil die vom üblichen Verwendungszweck unterschiedliche Funktion dem schwarzen Anzug den Charakter einer typischen Berufskleidung verleihe. In den Fällen des Oberkellners und des katholischen Geistlichen verleihe der schwarze Anzug der Position dieser Personen Ausdruck und gebe dieser Tätigkeit den erwarteten äußeren Rahmen. Im Fall des Leichenbestatters ist der BFH der Auffassung, es handele sich bei dem schwarzen Anzug um ein Kleidungsstück, das angesichts seiner beruflichen Verwendung eine Verwendung im privaten Bereich nicht mehr zulässt.

*Anzug keine typische Berufskleidung  
- Reinigungskosten nicht absetzbar*

Unter Anwendung der o.g. Grundsätze erfüllen die vom Sohn der Klägerin während seiner Ausbildung getragenen Anzüge nicht die Voraussetzungen einer typischen Berufskleidung. Dabei unterstellt das Finanzgericht zugunsten der Klägerin, dass der Arbeitgeber von den männlichen Auszubildenden das Tragen von Anzügen während der Arbeitszeit verlangt. Allein dadurch, dass bürgerliche Kleidung durch den Arbeitgeber zur Dienstkleidung bestimmt wird, erlangt diese nicht den Charakter einer typischen Berufskleidung. Denn Anzüge als normale bürgerliche Kleidung zu tragen, sei möglich, üblich und kennzeichne keinesfalls den Berufsstand der Bankangestellten. Daher liege keine typische Berufskleidung vor. Mithin stellen auch entsprechende Reinigungskosten keine Werbungskosten dar.

(Se)

## ■ **Kinderzulage soll bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden**

*Absenkung des Kindergeldes von 27. auf 25. Lebensjahr*

Trotz Absenkung der Altersgrenze beim Kindergeld sieht das BMF keine Auswirkungen auf die Kinderzulage bei der Eigenheimzulagenförderung. Bereits mit dem Steueränderungsgesetz 2007 wurde die Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld oder kindbedingten Steuerfreibeträgen vom 27. Lebensjahr des Kindes stufenweise auf das 25. Lebensjahr abgesenkt.

*Durchschlagen auf Eigenheimzulage?*

Nach Auffassung des BMF sind durch die Absenkung der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld keine nachteiligen Auswirkungen für eine Förderung nach dem zwischenzeitlich abgeschafften Eigenheimzulagengesetz verbunden.

*Bund: nein*

Innerhalb der Länder bestehen allerdings unterschiedliche Auffassungen, ob die Absenkung der Altersgrenze auch auf die Kinderzulage im Rahmen der Eigenheimzulage durchschlägt. Denn die Länder haben sich auf Abteilungsleiterenebene im Rahmen einer Bund-Länder-

*Länder: ja*

Besprechung im Februar mehrheitlich – gegen das ausdrückliche Votum des Bundes – dafür ausgesprochen, dass das geltende Recht in den genannten Fällen der zwischenzeitlichen Überschreitung der Altersgrenze von 25 Jahren zu einer Versagung der Kinderzulage führen muss.

Das BMF will auf der Finanzministerkonferenz im April 2008 bei den Länderfinanzministern für seine Auffassung werben.

*Ausblick: Sollte die Mehrheit der Länder bei unveränderter Rechtslage an einer Absenkung der Altersgrenze auch bei der Eigenheimzulage festhalten, will das BMF eine gesetzliche Regelung vorschlagen, nach der die Kinderzulage auch weiterhin bis zum 27. Lebensjahr gewährt wird, wenn die Kinder die Voraussetzungen für ein Kindergeld oder einen Freibetrag vor Absenkung der Altersgrenze erfüllen. Dadurch soll berücksichtigt werden, dass die Investitionsentscheidung und damit das Vertrauen des Anspruchsberechtigten in die bestehende Rechtslage in jedem Fall vor der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 2007 begründet worden ist.*

(Se)

## ■ Keine Vererblichkeit von Verlustvorträgen

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat durch Beschluss vom 17. Dezember 2007 (Az. 2/04) entschieden, dass der Erbe einen vom Erblasser nicht ausgenutzten Verlustabzug nach § 10d EStG (Verlustvortrag) nicht bei seiner eigenen Einkommensteuerveranlagung geltend machen kann. Diese Entscheidung stellt einen Richtungswechsel in der Rechtsprechung dar – daher entschied der BFH ergänzend, dass die bisherige Rechtsprechung (Vererblichkeit von Verlustvorträgen) noch für alle Erbfälle gelten soll, die bis zum Ablauf des Tages der Veröffentlichung des o.g. Beschlusses (12. März 2008) eingetreten sind.

Ausgangspunkt des Rechtsstreits war ein Sachverhalt aus dem Jahr 1986. Der Kläger wurde 1983 von seinem verstorbenen Vater zum alleinigen Hoferben bestimmt. Zum Zeitpunkt des Erbfalles entfiel auf den Erblasser ein noch verbliebener Verlustvortrag i.H.v. DM 90.734. Für die folgenden Jahre 1984 bis 1985 erkannte das Finanzamt ohne Beanstandung den Ausgleich der laufenden Einkünfte des Klägers mit dem Verlustvortrag des Erblassers an und ging implizit von einer Vererblichkeit des Verlustvortrages aus. Erst im Streitjahr 1986 versagte das Finanzamt einen weiteren Verlustausgleich (DM 32.050 waren erst verbraucht). Das Finanzamt berief sich dabei jedoch nicht auf die grundsätzliche Frage der Vererblichkeit von Verlustvorträgen sondern auf die geringe Erbquote des Klägers.

Der BFH nahm diesen Sachverhalt zum Anlass, die grundsätzliche Frage nach der Vererblichkeit von Verlustvorträgen auf den Prüfstand zu stel-

### Änderung der Rechtsprechung



## *Vererblichkeit schon vorher umstritten*

len. Bereits im Vorfeld bestand hierüber in der steuerrechtlichen Literatur erheblicher Streit. Letztlich schloss sich der Große Senat der Ansicht an, dass ein Verlustvortrag nicht vererblich ist, da hierfür die zivilrechtlichen und auch steuerrechtlichen Vorschriften und Prinzipien keinen Raum lassen.

## *Gesamtrechtsnachfolge nicht in höchstpersönliche Positionen*

Zivilrechtlich geht zwar nach § 1922 Abs. 1 BGB das Vermögen des Erblassers als Ganzes auf die Erben über – dieses schließt auch Nachlassverbindlichkeiten gem. § 1967 BGB ein. Hieraus folgt jedoch nicht, dass der Erbe in höchst persönliche Rechtspositionen wie die eines Verlustvortrages eintrete. Zwischen dem Verlustvortrag und der Person des Steuerpflichtigen bestehe eine unlösbare Verknüpfung, die nicht auf den Gesamtrechtsnachfolger übergeht.

## *Keine Spezialregelung*

Die darüber hinaus verbleibende Möglichkeit, dass sich aus der spezialgesetzlichen Norm des § 10d EStG ein Übergang des Verlustvortrages ergebe, lassen dessen Wortlaut und auch eine ergänzende Auslegung nicht zu. § 10d EStG enthält detaillierte Regelungen zu Inhalt und Umfang des interperiodischen Verlustausgleichs. Umgekehrt fehlt jede Aussage zur Frage der Zulässigkeit des interpersonalen Verlustausgleichs. Daher kann sich aus § 10d EStG allein keine Vererblichkeit des Verlustvortrages ergeben. Ebenfalls steht entgegen, dass die Einkommensteuer eine Personensteuer ist, deren persönliche Steuerpflicht sich auf die Lebenszeit (nur) einer Person erstreckt. Die Verrechnung eines Verlustvortrages des Erblassers mit Einkünften des Erben würde dem Prinzip der Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit (des Erblassers bzw. des Erben) widersprechen.

Im Ergebnis ist – nach Ansicht des BFH – der Verlustvortrag eine höchst persönliche Angelegenheit.

## *Prinzip der Leistungsfähigkeit*

Letztendlich unberücksichtigt blieben verfassungsrechtliche Einwände, die sich auf das Prinzip der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit stützen: wenn eine Vererblichkeit nicht gegeben sei, so müsse doch eine Totalverrechnung mit sämtlichen früheren Einkünften des Erblassers möglich sein, um letztlich über den Zeitraum der persönlichen Steuerpflicht (Lebenszeit) insgesamt sämtliche positive wie negative Einkünfte des Steuerpflichtigen adäquat zu erfassen.

*Praxishinweis: Bei entsprechenden Fällen eines verbleibenden Verlustvortrages im Falle einer Erbschaft ist zumindest bis zum 12. März 2008 die Möglichkeit der Verrechnung mit Einkünften des Erbes möglich. Diesbezüglich sind jedoch weitere Voraussetzungen zu beachten, insbesondere die Erbquote etc.*

(Gs)

## ■ Beschränkte Abzugsfähigkeit von Krankenversicherungsbeiträgen ist nicht verfassungskonform

### *Steuerfreiheit des Existenzminimums*

Mit Beschluss vom 13. Februar 2008 entschied das Bundesverfassungsgericht (Az. BvL 1/06), dass der beschränkte Sonderausgabenabzug von Beiträgen zur Krankenversicherung verfassungswidrig ist. Das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums schützt nicht nur das sog. sächliche Existenzminimum (Lebensmittel, Kleidung, Hausrat, Miete, etc.). Auch Aufwendungen zur Vorsorge eines Krankheits- und Pflegefalles können Teil eines solchen schützenswerten Existenzminimums sein. Die Quantifizierung solcher Aufwendungen erfolgt anhand des sozialhilferechtlich gewährleisteten Leistungsniveaus.

Nach der für das Streitjahr 1997 geltenden Fassung des EStG waren Sonderausgaben für die Kranken- und Pflegeversicherung nur beschränkt abzugsfähig. Das Alterseinkünftegesetz aus dem Jahre 2004 stellte insbesondere die Regelungen zum Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen zum 1.1.2005 um. Aufwendungen für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung durften seitdem bis zu EUR 2.400 bzw. bei Arbeitnehmern bis zu EUR 1.500 abgezogen werden.

Die Kläger, ein Ehepaar mit sechs Kindern, waren 1997 selbständig tätig und privat kranken- bzw. pflegeversichert und entrichteten hierfür im Streitjahr ca. DM 36.000. Einschließlich übriger Vorsorgeaufwendungen machten die Kläger in ihrer Einkommensteuererklärung DM 66.000 geltend. Das Finanzamt ließ lediglich den damals gesetzlich zulässigen Abzug von DM 19.830 zu.

### *Kein Gleichheitsverstoß*

In dieser Beschränkung sah das Bundesverfassungsgericht keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG. In Bezug auf den Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungen seien Selbständige nicht schlechter gestellt als Arbeitnehmer. Das Bundesverfassungsgericht stellte der beschränkten Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen bei Selbständigen die Regelungen zu Vorsorgeaufwendungen bei Arbeitnehmern gegenüber. Arbeitnehmer erhalten den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung steuerfrei (§ 3 Nr. 62 Satz 1 EStG). Die selbst getragenen Sozialversicherungsbeiträge können die Arbeitnehmer – in beschränktem Umfang – als Sonderausgaben absetzen. Das Bundesverfassungsgericht kam zu dem Schluss, dass letztlich im Zusammenspiel aller Normen Arbeitnehmer durch die Regelungen besser gestellt würden als Selbständige. Diese Unterscheidung ist jedoch gerechtfertigt, da die jeweiligen Sicherungssysteme einen unterschiedlichen Ansatz haben. Die gesetzliche Krankenversicherung dient u. a. auch dem sozialen Ausgleich und der Umverteilung; die Beitragshöhe ist vom Krankheitsrisiko entkoppelt. Umgekehrt ist der Beitrag von Privatversicherten an das jeweilige Gesundheitsrisiko angelehnt.

Das Bundesverfassungsgericht bemängelte jedoch, dass die Regelungen

## Krankenversicherung ist Teil des Existenzminimums

zur beschränkten Abzugsfähigkeit von Krankenversicherungskosten insoweit mit dem Grundgesetz unvereinbar sind, soweit die Beiträge nicht in einem solchen Umfang erfasst werden, der erforderlich wäre, um eine sozialhilfegleiche Kranken- und Pflegeversicherung zu gewährleisten. Dieses beträfe auch die neueren Fassungen des § 10 EStG.

Die Steuerfreiheit des Existenzminimums als eine der Mindestvoraussetzungen eines menschenwürdigen Daseins gewährleistet den Schutz des Lebensstandards auf Sozialhilfeniveau. Dieses beinhaltet jedoch nicht nur die sog. sächlichen Teile des Existenzminimums (Lebensmittel, Kleidung, Hausrat, Wohnung und Heizung etc.), sondern auch solche Beiträge zu privaten Versicherungen, die den Krankheits- und Pflegefall absichern. Dieses ergibt sich daraus, dass die Kranken- und Pflegeversicherung ein integraler Bestandteil des Leistungskatalogs der Sozialhilfe ist. Empfänger von Sozialhilfe (bzw. von Hilfe für Arbeitssuchende) haben Anspruch auf eine solche Versorgung und müssen diese nicht aus ihren Leistungseinnahmen bezahlen. Folgerichtig muss die Zahlung einer Vorsorge insoweit auch vom Existenzminimum umfasst sein. Insoweit ist die steuerliche Freistellung des Existenzminimums vom Gesetzgeber nicht folgerichtig umgesetzt worden, sonst wären zumindest solche Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die dem sozialhilfegleichen Lebensstandard entsprechen, abzugsfähig gewesen. Umgekehrt bedeutet dieses, dass darüber hinausgehende Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung dann nur zum Teil abzugsfähig wären.

Der Gesetzgeber wurde aufgefordert, für eine entsprechende verfassungskonforme Ausgestaltung des Sonderausgabenabzuges bis zum 31. Dezember 2009 zu sorgen.

(Gs)

## ■ Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer nach wie vor im Nebel

### Amtlich vorgeschriebener Vordruck

#### Antrag auf Anpassung

- der Körperschaftsteuervorauszahlungen
- des Gewerbesteuermessbetrags für Vorauszahlungszwecke

für den Veranlagungs- / Erhebungszeitraum

2008 / 2009 / \_\_\_\_\_

nach § 31 KStG  
in Verbindung mit § 37 EStG / § 19 GewStG  
- bei Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich -


Der Messbetrag für Vorauszahlungszwecke wird auf der Grundlage des auf Grund des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 ermittelten Körperschaftsteuermessbetrags ermittelt.

Körperschaftsteuer	Gewerbesteuer
€	€

Durch die Unternehmensteuerreform 2008 wurde das Gewerbe- und Körperschaftsteuergesetz erheblich geändert. In der Regel dauert es Jahre, bis derartige Änderungen kassenwirksam werden – sowohl für die Unternehmen als auch für die Verwaltung.

Der Steuerpflichtige kann seit Inkrafttreten der Unternehmensteuerreform aber einen Antrag auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck stellen, um die Änderungen durch das Unternehmensteuerreformgesetz bei seinen Vorauszahlungen berücksichtigen zu lassen. So heißt es in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 17. August 2007 an die Wirtschaftsverbände und so heißt es auch im Gesetz.

## Geändertes Gesetz

In § 19 Abs. 3 Satz 5 GewStG ist das neue Recht des Steuerpflichtigen und des Finanzamtes verankert, bei der Festsetzung des Gewerbesteuerermessbetrages die Be- und Entlastungen der Unternehmensteuerreform zu berücksichtigen. Auch wenn dieses für Unternehmen überwiegend negative Auswirkungen hat – eine Anpassung kann böse Überraschungen beim späteren Steuerbescheid vermeiden und allein deshalb empfehlenswert sein. Auch wer eine Klage gegen das neue Recht erwägt, benötigt erst einmal einen Vorauszahlungsbescheid nach neuem Recht.

## Unwillige Behörden

Es scheint aber in der Praxis Unwillen bei den Finanzbehörden zu geben, z.B. die neuen Hinzurechnungen bei den Vorauszahlungen zu berücksichtigen. Unternehmen aus dem Handelssektor, die hier extrem stark betroffen sind, scheiterten bisher damit, ihre Vorauszahlungen an das neue Recht anpassen zu lassen. Auch die Kommunen legen derzeit offensichtlich keinen Wert darauf, das neue Recht zu administrieren. Ob Motiv die ausreichend gefüllten Kassen, Unkenntnis oder Furcht vor den Reaktionen der Steuerpflichtigen sind – hierüber lässt sich nur spekulieren.

*Praxishinweis: Unternehmen, die ihre Vorauszahlung zur Gewerbe- und/oder Körperschaftsteuer anpassen möchten, finden das Formular im Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung unter <https://www.formulare-bfinv.de>.*

(Be)

## ■ Zahlungen für den grünen Punkt gewerbesteuerpflichtig?

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde die gewerbesteuerliche Hinzurechnungsvorschrift des § 8 GewStG neu geregelt und auf die zeitlich befristete Überlassung von Rechten nach § 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG ausgedehnt. Künftig werden ein Viertel der Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten, insbesondere von Konzessionen und Lizenzen, dem Gewerbeertrag hinzugerechnet. Durch die neue Vorschrift ergeben sich viele Abgrenzungsprobleme – ein besonders brisantes tritt beim Grünen Punkt auf, dessen Kosten als Markennutzungsentgelt vertraglich festgeschrieben sind.

## Grüner Punkt als Markennutzungsrecht

Aufgrund der rechtlichen Ausgestaltung könnten nunmehr auch die Entgelte für den Grünen Punkt von der Hinzurechnungsvorschrift erfasst werden. Gegen eine Hinzurechnung spricht jedoch, dass im Steuerrecht grundsätzlich eine wirtschaftliche Betrachtungsweise Anwendung findet. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise handelt es sich bei der zu entrichtenden Vergütung um die Einbeziehung in das duale System nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung und den damit verbunde-

nen Leistungen der Entsorgungsbranche. Die Nutzung der Marke stellt für sich genommen keinen materiellen Mehrwert dar. Das Nutzungsrecht ermöglicht lediglich die Kennzeichnung der Verpackung für Verbraucher und Entsorger.

*Ausnahmeregelung notwendig*

*Fazit: Die Kosten der Lizenzentgelte für den „Grünen Punkt“ sollten vor diesem Hintergrund explizit von der Hinzurechnungsvorschrift des § 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG ausgenommen werden. Dazu hat der DIHK das Bundesfinanzministerium in seiner Stellungnahme vom 14. März 2008 explizit aufgefordert.*

(Be)

## ■ Niedrige Mehrwertsteuer für "grüne Produkte"

*Unterschiedliche Handhabung der reduzierten MwSt-Sätze in den EU-Staaten*

Die Staats- und Regierungschefs der 27 EU-Mitgliedstaaten haben zugestimmt, einen französisch-britischen Vorschlag in Erwägung zu ziehen, der eine Kürzung der Mehrwertsteuer für bestimmte umweltfreundliche Güter vorsieht. Die gegenwärtig geltenden Regeln zur Mehrwertsteuer, die in der Mehrwertsteuersystemrichtlinie von 2006 dargelegt sind, bestimmen, dass die Mitgliedstaaten Waren und Dienstleistungen mit einem Steuersatz von mindestens 15 % belegen müssen. Für bestimmte, als unentbehrlich betrachtete Produkte können die Mitgliedstaaten verminderte Steuersätze (jedoch nicht weniger als 5 %) erheben. Die hiervon erfassten Waren und Dienstleistungen sind in den einzelnen Staaten sehr unterschiedlich. Es sind auch verminderte Steuersätze für den Energieverbrauch erlaubt, um sicherzustellen, dass auch ärmere Haushalte Zugang zu Energie haben. So haben bisher eher soziale Erwägungen als „grüne“ Ziele zur Zusammenstellung dieser Liste geführt. Die Kommission soll im Sommer 2008 neue Gesetzesvorschläge für Mehrwertsteuersätze vorlegen, die Ordnung in die höchst ungleichartige und komplexe Mehrwertsteuerstruktur bringen und zusätzliche Sicherheiten für Unternehmen und Verbraucher schaffen sollen.

*"Green Products"*

Das Vorhaben, die Steuergesetze der EU zu ändern – auf das erstmals der britische Premierminister Gordon Brown und der französische Präsident Nicolas Sarkozy im Juli 2007 drängten – erschien anfangs aufgrund fehlender Unterstützung anderer Länder zum Scheitern verurteilt. Die endgültigen Schlussfolgerungen des Frühjahrsgipfels, die am 14. März 2008 veröffentlicht wurden, fordern die Kommission aber nun doch dazu auf, „zu prüfen, in welchen Bereichen wirtschaftspolitische Instrumente, einschließlich der Mehrwertsteuersätze, eine Rolle dabei spielen können, die Verwendung energieeffizienter Produkte und energiesparender Materialien zu verstärken“. Gedacht ist dabei an Produkte, wie Autos mit verminderten CO<sub>2</sub>-Emissionen, Dämmmaterialien, Energiesparlampen sowie energiesparende Haushaltsgeräte, die von einem

*Permanente Anpassung an technologischen Fortschritt erforderlich*

verminderten Mehrwertsteuersatz von 5 %, statt den gegenwärtigen 15 %, profitieren sollen. Ein großes Problem wird sein, diejenigen Produkte zu bestimmen, die in diese Liste aufgenommen werden. Einige sind der Meinung, eine starre Liste werde nicht funktionieren, da die Technologie sich derartig schnell entwickle, dass das, was heute energieeffizient sei, es morgen nicht mehr sei. Bei Steuersätzen von 7 und 19 % wird mit der Einstufung eines Produktes in die „grüne Liste“ oder nicht über seine Marktfähigkeit entschieden.

(Entnommen der DIHK-Publikation "ECO-Post" mit freundlicher Genehmigung des Autors Dr. Hermann Hüwels)

## ■ BVerfG bestätigt Datensammlung durch BZSt

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem am 28. März 2008 veröffentlichten Beschluss (Az. 1 BvR 2338/03) klargestellt, dass die Sammlung von auslandsrelevanten Daten durch das Bundeszentralamt für Steuern verfassungsgemäß ist und dem Steuerpflichtigen kein Auskunftsanspruch über dort erfasste Daten zukommt.

*Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen*

Gemäß § 88a AO werden in der Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen (Organisationseinheit des BZSt) Informationen über steuerlich relevante Beziehungen von deutschen Steuerpflichtigen zum Ausland und umgekehrt gesammelt. Ziel ist es, durch eine zentrale Erfassung der Daten missbräuchliche Gestaltungsmöglichkeiten und rechtswidrige Steuerverkürzungen zu verhindern. Insbesondere werden Hinweise auf ausländische Domizilgesellschaften gesammelt, die im Ausland ihren Sitz haben, ohne eine geschäftliche oder kommerzielle Tätigkeit auszuüben. Der Datenbestand setzt sich aus Mitteilungen deutscher wie ausländischer Finanzbehörden sowie allgemein zugänglicher Quellen (Handelsregister, Nachschlagewerke etc.) zusammen.

Im vorliegenden Fall verlangte der Beschwerdeführer vom BZSt Auskunft über ihn betreffende Daten und stützte seinen Anspruch auf § 19 Bundesdatenschutzgesetz, wonach dem Betroffenen grundsätzlich Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen ist.

*Datensammlung mit Grundgesetz vereinbar*

Der 1. Senat des BVerfG führte in seinem Beschluss vom 10. März 2008 aus, dass § 88a AO nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße und mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Zugleich sei die Entscheidung der Vorgerichte (u.a. BFH vom 30. Juli 2003, Az. VII R 45/02) und deren Annahme, dass im vorliegenden Fall das Auskunftsinteresse des Beschwerdeführers hinter dem Interesse des Bundesamtes an einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung zurückstehen muss, nicht zu beanstanden. Eine Auskunftserteilung würde dem Betroffenen offenbaren, über welche seiner unterschiedlichen Funktionen im Ausland das Bundesamt bereits informiert sei – dieser könne dann sein Verhalten

*Bundesdatenschutzgesetz muss zurückstehen*

auf den Kenntnisstand der Behörde einstellen. Die gesammelten Daten würden somit weitgehend wertlos – mithin wäre die Aufgabenerfüllung des BZSt gefährdet und der Zweck, Informationen über Domizilgesellschaften zu sammeln, vereitelt. Das öffentliche Interesse an der Aufgabenerfüllung gehe daher dem Informationsinteresse desjenigen, über den Daten gesammelt worden sind, vor.

(Vo)

## ■ Gewusst: Subprime-Krise

*IKB, SachsenLB, Deutsche Bank*

Die öffentliche Diskussion wird zur Zeit von der sogenannten Subprime-Krise, beherrscht, von der sowohl private Kreditinstitute als auch solche des öffentlichen Sektors (IKB, SachsenLB etc.) betroffen sind. In unserer aktuellen Ausgabe von „Gewusst“ möchten wir auf die Besonderheiten der „strukturierten Anleihen“ und deren bilanzieller Bewertung hinweisen:

*"Strukturierte Anleihen"*

Hypothekarisch abgesicherte Immobilienkredite werden von der kreditgewährenden Bank in einem Portfolio zusammengefasst und veräußert. Der Käufer seinerseits versucht den Kaufpreis über die Ausgabe von strukturierten Anleihen (auch CDOs – Collateralized Debt Obligations) rezufinanzieren. Bei ihrer Ausgabe werden diese Papiere dahingehend in Risikotranchen strukturiert, dass Ausfälle der zugrunde liegenden Immobilienkredite zuerst von der unteren Tranche getragen wird, bevor diese die nächsthöhere Tranche erreichen. Dadurch wurde – zumindest bis zu Beginn der Finanzkrise – bewirkt, dass die oberste Tranche mit einem Triple A risikoklassifiziert („gerated“) war. Erst durch den – nicht erwarteten – massenhaften Ausfall von Hypothekarkrediten wurde die Abschirmkapazität der unteren Tranchen überschritten und das Risiko den vermeintlich „goldenen“ Triple A-Tranchen angelastet. Diese Spielart der sog. Asset Backed Securities wurde teilweise nicht von den Kreditinstituten selber sondern von Zweckgesellschaften (Conduits oder SIV – Structured Investment Vehicles) vorgenommen, die ihren Sitz in Irland oder anderen Offshore-Zentren haben. Finden diese Gesellschaften nun keine Käufer mehr für die zur Refinanzierung des Kaufpreises notwendigen CDOs, sind die Kreditinstitute durch z.B. im Vorfeld gegebene Patronatserklärungen zur Liquiditätsgarantie verpflichtet.

*"Zweckgesellschaften"*

Vielfach geltend gemacht wird, dass die IFRS-Bilanzierungsvorschriften zur Verschärfung der Finanzkrise beigetragen hätten und nunmehr überdacht oder zumindest temporär ausgesetzt werden müssen.

*Fair Value*

Gemäß IFRS 32, 39 werden Finanzierungsinstrumente in Abhängigkeit vom verfolgten Geschäftszweck in vier Kategorien eingeteilt, wobei die fraglichen Papiere i.d.R. der Kategorie „held for trading“ bzw. „available for sale“ zuzuordnen sind. Kennzeichnend hierfür ist eine Bewertung mit

- *Mark-to-Market*

- *Mark-to-Model*

*HGB: strenges Niederstwertprinzip*

*Fazit:*

*Bilanzansatz mit Substanzwert*

dem „beizulegenden Zeitwert“ (Fair Value). Zu dessen Bestimmung sehen die IFRS ein gestuftes Verfahren vor, demgemäß zuerst der notierte Preis auf einem aktiven Markt (Mark-to-Market) anzusetzen ist. Falls kein aktiver Markt existiert (aktuelle Finanzkrise: die CDOs finden keine Abnehmer mehr), ist der Bilanzwert nach dem Mark-to-Model-Verfahren zu ermitteln. Dieses stellt jedoch kein einheitliches Bewertungsverfahren dar, vielmehr sind alle verfügbaren Informationen und Daten einzubeziehen. Es ist daher keine Abschreibung auf Null vorzunehmen sondern die konkrete Werthaltigkeit der CDOs anhand der zugrunde liegenden Hypothekarforderungen zu ermitteln.

Nach HGB gibt es keine verbindliche Vorgehensweise zur Bilanzierung und Bewertung derivativer Finanzinstrumente, sodass die Bewertung unter Berücksichtigung des Anschaffungskosten-, Realisations- und Imparitätsprinzips erfolgt. Gemäß § 340e Abs. 1 S. 2 HGB sind diese Vermögensgegenstände wie Umlaufvermögen zu bewerten (Anm.: bei Banken entfällt eine Gliederung nach Anlage- und Umlaufvermögen, § 340a Abs. 2 S. 2 HGB) und eine Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip vorzunehmen. Konkret bedeutet dieses, dass gem. § 253 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 zwingend auf den niedrigeren Börsen- oder Marktwert zum Bewertungsstichtag abzuschreiben ist. Ist dieser nicht vorhanden, so ist gem. § 253 Abs. 3 S. 2 HGB der beizulegende Wert maßgebend, der nach dem Zustand des zu bewertenden Gegenstandes und den allgemeinen Marktverhältnissen zu ermitteln ist.

Fazit: Sowohl HGB als auch IFRS setzen zwingend einen stichtagsbezogenen Wertansatz der CDOs mit dem jeweiligen Zeitwert voraus. Beide Bilanzierungssysteme ermöglichen jedoch für solche Fälle, in denen kein Markt mehr existiert, eine subsidiäre Bewertung auf Basis anderer wertbildender Faktoren wie z.B. der Werthaltigkeit der zugrunde liegenden Immobilienforderungen. Im aktuellen Fall sind daher die CDOs nicht – wie oftmals suggeriert – auf Null abzuschreiben sondern mit dem realen (Substanz)Wert zu bilanzieren.

Die in der Öffentlichkeit kritisierten Wertberichtigungen sind daher nicht auf die vermeintlich schärferen Erfordernisse der IFRS zurückzuführen, da diese auch bei Anwendung des HGB oder der US-GAAP vorzunehmen wären.

(Vo)



## ■ Rezensionen



Betriebliche Altersvorsorge  
Wolf-Georg Rohde / Susanne Küsters

### Praktikerwissen kompakt

#### Betriebliche Altersvorsorge

von WP/StB Wolf-Georg Rohde und RA Susanne Küsters

Broschüre, 3. Auflage 2008, 72 S., EUR 15,60

Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater

ISBN 978-3-933911-33-9

Da langfristig die gesetzliche Rentenversicherung allenfalls noch eine Grundversorgung sichern kann, kommt der betrieblichen Altersvorsorge besondere Bedeutung zu. Viele Beiträge in Literatur und Fachzeitschriften beschäftigen sich teilweise sehr detailliert mit diesem Thema – was Arbeitgebern und Arbeitnehmern jedoch fehlt, ist eine zusammenfassende Darstellung, die alle wesentlichen Informationen enthält und dennoch übersichtlich, kurz und prägnant Antworten auf alle Fragen gibt. Eine solche zusammenfassende Darstellung bietet die Broschüre „Betriebliche Altersvorsorge“.

Sie erläutert die verschiedenen Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge – Direktzusage, Direktversicherung, Unterstützungskasse, Pensionskasse und Pensionsfond. Die arbeitsrechtlichen Aspekte, die steuerlichen Besonderheiten für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie die sozialversicherungsrechtlichen Fallstricke werden kompakt dargestellt und ebenfalls die Auswirkungen auf die Handelsbilanz aufgezeigt. Der staatlichen Förderung der privaten Altersvorsorge – Riester-Rente – ist in dieser Broschüre ein eigenes Kapitel gewidmet. Arbeitgeber erhalten zudem Hinweise und Empfehlungen zur Einführung eines Konzepts zur betrieblichen Altersvorsorge.

Die Broschüre mit der Art.-Nr.: 304 kann über den DWS-Verlag, Neue Promenade 4, 10178 Berlin, Tel. 030-28 88 56 73/74 oder direkt im Shop unter [www.dws-verlag.de](http://www.dws-verlag.de) (Broschüren-Bücher / Praktikerwissen kompakt).

Der DWS-Verlag – Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater – unterstützt seit 45 Jahren die steuerberatenden Berufe mit Musterverträgen, Merkblättern, kommentierten Checklisten und Broschüren.



Die neue Abgeltungssteuer  
Ingeborg Haas

## Haufe aktuell

Die neue Abgeltungssteuer – Steuern optimieren durch Vermögensumschichtung

von FA'infStR Ingeborg Haas

Neuerscheinung 2007, DIN A4-Broschur, 232 S.,EUR 39,80

ISBN 978-3-448-08750-5

Rudolf Haufe Verlag, Freiburg.

Anleger, Sparer und auch Unternehmen müssen sich mit der Abgeltungssteuer auf eine neue Besteuerung für Gewinne aus Kapitalvermögen einstellen. Betroffen sind alle, die Einkünfte aus Kapitalvermögen haben – dazu gehören neben den „klassischen“ Sparern und Geldanlegern beispielsweise auch GmbH-Geschäftsführer und Aktionäre. Zukünftig werden 25 % Steuer auf alle Kapitalerträge direkt an der Quelle, also beispielsweise direkt bei der Bank oder der Sparkasse einbehalten und ans Finanzamt abgeführt.

Schon 2008 müssen Unternehmen und ihre Berater gezielt prüfen, wie sie Vermögen zur Steueroptimierung umschichten können. In dem vorliegenden Werk hat die Autorin die neue Besteuerung umfassend und praxisnah aufgearbeitet und zahlreiche Praxisbeispiele und Arbeitshilfen für Steueroptimierungsstrategien entwickelt. Das Buch bietet Checklisten zu verschiedenen Kapitalanlagen, Ausschüttungsbeschlüssen, ein Glossar zu den wichtigsten Anlageformen und eine Gegenüberstellung der alten und neuen Rechtslage. Detailliert und praxisorientiert erläutert das Fachbuch wie die Übergangszeit bis Ende des Jahres noch genutzt werden kann, um das eigene Vermögen vor der neuen Steuer zu schützen.



Steuerrecht  
Dieter Birk

Reihe: Schwerpunkte, Bd. 17/3

Steuerrecht

von Prof. Dr. Dieter Birk, Münster

10., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2007

XXXV, 467 Seiten, kartoniert, EUR 27,00

ISBN 978-3-8114-9211-0

C.F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Dieses Lehrbuch zum Steuerrecht schließt eine Lücke in der steuerrechtlichen Ausbildungsliteratur, indem es alle prüfungsrelevanten Teilgebiete des Steuerrechts in einem Band anbietet.

Die vorliegende 10. Auflage bringt das Buch auf den Stand Juli 2007. Auf die zum 1.1.2008 beziehungsweise in Teilen erst zum 1.1.2009 in Kraft tretende Unternehmensteuerreform wird jeweils in den Fußnoten

hingewiesen. Erheblich erweitert wurde der Umsatzsteuerteil, da die Umsatzsteuer eine zunehmend wichtigere Rolle spielt und deshalb auch mehr Kenntnisse verlangt werden. Zusätzlich wurde in den verfahrensrechtlichen Teil ein Abschnitt zum Gemeinnützigkeitsrecht aufgenommen.

Im Übrigen wurde die bewährte Konzeption beibehalten: Die Darstellung verdeutlicht die Strukturen des Steuerrechts und führt fallbezogen in die schwierige Welt der einzelnen Steuerarten ein. Der Autor behandelt die Prinzipien der Besteuerung, das allgemeine Steuerschuld- und Steuerverfahrensrecht und stellt anhand zahlreicher Beispielfälle die Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie die Verbrauchsteuern dar. Das Lehrbuch eröffnet den Zugang zum Steuerrecht - zugleich wird mit Hilfe vieler Beispiele die komplexe steuerrechtliche Materie vertieft.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Ulrike Beland (Be), RA Jens Gewinnus (Gs), RA Dr. Alexander Neeser (Ne), StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)